

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2017

21.12.2017

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| 1. Jahresabschluss 2016 Kurbetriebe Damp GmbH | (S. 03) |
| 2. Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 05) |
| 3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 07) |
| 4. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 09) |
| 5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 11) |
| 6. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 12) |
| 7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 14) |
| 8. Haushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 15) |
| 9. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 17) |
| 10. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 18) |
| 11. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 20) |
| 12. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 21) |
| 13. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 23) |
| 14. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 24) |
| 15. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 26) |
| 16. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 27) |
| 17. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 29) |
| 18. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 30) |
| 19. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 32) |
| 20. Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 33) |
| 21. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 35) |

| | |
|---|---------|
| 22. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 37) |
| 23. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 39) |
| 24. Haushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 40) |
| 25. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 42) |
| 26. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 44) |
| 27. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 46) |
| 28. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 48) |
| 29. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 50) |
| 30. Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2018 | (S. 51) |
| 31. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2017 | (S. 53) |
| 32. Satzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren ab 01.01.2018 | (S. 55) |

Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 5 KPG wird von der Kurbetriebe Damp GmbH zum Jahresabschluss 2016 folgendes bekannt gegeben:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurbetriebe Damp GmbH, Damp, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 13 und 14 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vom 28.02.2003 (Kommunalprüfungsgesetz –KPG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend der vom IDW festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 21. November 2017

Henning von Reden
Wirtschaftsprüfer

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Gesellschafterversammlung vom 24. November 2017:

Der durch das Wirtschaftsprüfungsbüro RBB von Reden, Böttcher, Büchl & Partner geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus der Bilanz mit einer Bilanzsumme von 28.640.433,35 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresergebnis für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 in Höhe von 258.094,60 € wird festgestellt.

Beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses

Gesellschafterversammlung vom 24. November 2017:

Dem Bilanzverlust des Vorjahres in Höhe von 1.048.953,78 € wird dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 258.094,60 € hinzugerechnet und auf die neue Rechnung des folgenden Geschäftsjahres vorgetragen.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab dem 02. Januar 2018 an 7 Werktagen öffentlich in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 126, während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Kinza
Geschäftsführer

Erichsen
Geschäftsführer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.923.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.923.700,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 328.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 328.000,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,32 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 04.12.2017

Steinacker
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|--|------------------|----------------------|--|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen | 23.100,00 € | 0,00 € | 2.740.600,00 € | 2.763.700,00 € |
| die Ausgaben | 23.100,00 € | 0,00 € | 2.740.600,00 € | 2.763.700,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen | 511.300,00 € | 0,00 € | 809.200,00 € | 1.320.500,00 € |
| die Ausgaben | 511.300,00 € | 0,00 € | 809.200,00 € | 1.320.500,00 € |

§ 2

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | | |
|--|------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 600.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 600.000,00€ |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 2,09 | 0 | 6,49 | 8,58 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

unverändert

Waabs, 04.12.2017
(Ort, Datum)

Steinacker
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.357.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.357.900 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 335.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 335.900 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 339.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,59 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2017

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 42.900 | 0 | 1.306.100 | 1.349.000 |
| die Ausgaben | 42.900 | 0 | 1.306.100 | 1.349.000 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 28.500 | 102.300 | 73.800 |
| die Ausgaben | 0 | 28.500 | 102.300 | 73.800 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2017

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 4.385.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 4.385.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.298.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.298.600 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.200.000 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 13,58 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Eckernförde, den 29.11.2017

Kolls
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 169.000 | 0 | 3.929.900 | 4.098.900 |
| die Ausgaben | 169.000 | 0 | 3.929.900 | 4.098.900 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 91.300 | 0 | 911.200 | 1.002.500 |
| die Ausgaben | 91.300 | 0 | 911.200 | 1.002.500 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2017

Kolls
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.358.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.358.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 114.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 114.300 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 338.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,38 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2017

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 33.600 | 0 | 1.259.100 | 1.292.700 |
| die Ausgaben | 33.600 | 0 | 1.259.100 | 1.292.700 |
| 2. im Vermögenhaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 211.900 | 0 | 285.800 | 497.700 |
| die Ausgaben | 211.900 | 0 | 285.800 | 497.700 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 EUR auf 100.000 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2017

Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.955.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.955.800 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 242.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 242.200 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 488.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,78 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 24.11.2017

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 78.600 | 0 | 1.921.800 | 2.000.400 |
| die Ausgaben | 78.600 | 0 | 1.921.800 | 2.000.400 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 54.500 | 0 | 360.700 | 415.200 |
| die Ausgaben | 54.500 | 0 | 360.700 | 415.200 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 23.11.2017

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 386.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 386.500 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 58.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 58.500 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 94.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,02 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 05.12.2017

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 14.300 | 416.900 | 402.600 |
| die Ausgaben | 0 | 14.300 | 416.900 | 402.600 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 12.900 | 58.000 | 45.100 |
| die Ausgaben | 0 | 12.900 | 58.000 | 45.100 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 05.12.2017

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde GÜBY für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 732.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 732.100 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 44.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 44.400 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 183.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,0 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 13.12.2017

Pohl
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 32.800 | 0 | 697.200 | 730.000 |
| die Ausgaben | 32.800 | 0 | 697.200 | 730.000 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 47.400 | 0 | 28.000 | 75.400 |
| die Ausgaben | 47.400 | 0 | 28.000 | 75.400 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2017

Pohl
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 924.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 924.300 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 330.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 330.800 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 228.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,81 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 06.12.2017

Satriep
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 45.100 | 0 | 987.000 | 1.032.100 |
| die Ausgaben | 45.100 | 0 | 987.000 | 1.032.100 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 39.500 | 0 | 77.200 | 116.700 |
| die Ausgaben | 39.500 | 0 | 77.200 | 116.700 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2017

Satriep
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 602.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 602.200 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 276.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 276.200 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 150.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,05 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 15.12.2017

Moll
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 21.500 | 487.600 | 466.100 |
| die Ausgaben | 0 | 21.500 | 487.600 | 466.100 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 145.000 | 0 | 40.000 | 185.000 |
| die Ausgaben | 145.000 | 0 | 40.000 | 185.000 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2017

Moll
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.538.200,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.538.200,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 937.000,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 937.000,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 13,03 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.12.2017

Blaas
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|------------------|----------------------|--|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 22.000,00 € | 0,00 € | 2.490.300,00 € | 2.512.300,00 € |
| die Ausgaben | 22.000,00 € | 0,00 € | 2.490.300,00 € | 2.512.300,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 € | 746.800,00 € | 923.700,00 € | 176.900,00 € |
| die Ausgaben | 0,00 € | 746.800,00 € | 923.700,00 € | 176.900,00 € |

§ 2

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | | |
|--|------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 | 0 | 12,22 | 12,22 |

§ 3
Unverändert

§ 4
Unverändert

§ 5
unverändert

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.11.2017

Blaas
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.788.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.788.800 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 109.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 109.300 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 697.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7,38 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 15.12.2017

Schwarzer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | | | EUR | EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 147.500 | 0 | 2.713.800 | 2.861.300 |
| die Ausgaben | 147.500 | 0 | 2.713.800 | 2.861.300 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 61.700 | 241.700 | 180.000 |
| die Ausgaben | 0 | 61.700 | 241.700 | 180.000 |

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2017

Schwarzer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 19.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Thumbby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 547.200,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 547.200,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 424.600,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 424.600,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2017

von Barga
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|------------------|----------------------|--|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 20.100,00 € | 0,00 € | 504.500,00 € | 524.600,00 € |
| die Ausgaben | 20.100,00 € | 0,00 € | 504.500,00 € | 524.600,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 € | 101.300,00 € | 204.000,00 € | 102.700,00 € |
| die Ausgaben | 0,00 € | 101.300,00 € | 204.000,00 € | 102.700,00 € |

§ 2

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | | |
|--|------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 | 0 | 3 | 3 |

§ 3
Unverändert

§ 4
Unverändert

§ 5
unverändert

Thumby, 13.12.2017
(Ort, Datum)

von Barga
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.108.900,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.108.900,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 148.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 148.400,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 50.000,00 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,31 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 365 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2017

Radeck
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|------------------|----------------------|--|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 127.000,00 € | 0,00 € | 1.037.200,00 € | 1.164.200,00 € |
| die Ausgaben | 127.000,00 € | 0,00 € | 1.037.200,00 € | 1.164.200,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 133.200,00 € | 0,00 € | 68.200,00 € | 201.400,00 € |
| die Ausgaben | 133.200,00 € | 0,00 € | 68.200,00 € | 201.400,00 € |

§ 2

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | | |
|--|------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 112.500,00 € | 0,00 € | 15.000,00 € | 127.500,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 | 0 | 1 | 1 |

§ 3
Unverändert

§ 4
Unverändert

§ 5
unverändert

Holzdorf, 11.12.2017

Radeck
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 708.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 708.600 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 284.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 284.000 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 200.000 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 177.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,83 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2017

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
| | | | 1. im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen | 55.600 | 0 | 646.000 | 701.600 |
| die Ausgaben | 55.600 | 0 | 646.000 | 701.600 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0 | 128.400 | 435.900 | 307.500 |
| die Ausgaben | 0 | 128.400 | 435.900 | 307.500 |

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 370.000 EUR auf 170.000 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2017

Thoms-Pfeffer
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 18.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.413.900,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.413.900,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 286.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 286.400,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt :

| | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| davon innere Darlehen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 18.12.2017

Schlömer
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|------------------|----------------------|--|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 172.700,00 € | 0,00 € | 1.344.100,00 € | 1.516.800,00 € |
| die Ausgaben | 172.700,00 € | 0,00 € | 1.344.100,00 € | 1.516.800,00 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 382.000,00 € | 0,00 € | 936.200,00 € | 1.318.200,00 € |
| die Ausgaben | 382.000,00 € | 0,00 € | 936.200,00 € | 1.318.200,00 € |

§ 2

| | erhöht (+) um | vermindert (-) um | | |
|--|------------------|----------------------|---------------------|----------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 255.000,00 € | 0,00 € | 635.000,00 € | 890.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 | 0 | 3 | 3 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

unverändert

Brodersby, 18.12.2017
(Ort, Datum)

Schlömer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Fleckeby
für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Fleckeby errichtet und unterhält eine Kinderkrippe als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

1. Die Kinderkrippe der Gemeinde Fleckeby verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die unabhängige Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. In die Kinderkrippe werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aus den Gemeindegebieten Fleckeby, Güby und Hummelfeld aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.
2. Im Bedarfsfalle können Kinder, die im Laufe des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kita-Jahres in der Einrichtung verbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Krippe über genügend freie Plätze verfügt. Sollte durch den Verbleib der Kinder in der Einrichtung, die Gruppengröße der Krippengruppe nicht eingehalten werden können, kann im Bedarfsfalle, mit Genehmigung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, übergangsweise eine altersgemischte Gruppe nach § 8 Abs. 3 KiTaVO eingerichtet werden.
3. Innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien kann die Gemeinde Fleckeby den Betrieb der Kinderkrippe einstellen.
4. Der genaue Zeitraum einer eventuellen Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Die Kinderkrippe der Gemeinde Fleckeby ist im Regelbetrieb an Werktagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet (Regelbetrieb).
6. Zusätzlich zum Regelbetrieb wird eine Betreuung nach Bedarf von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

§ 4

1. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsordnung beinhaltet, zu stellen. Die Anmeldung für das jeweils kommende Krippenjahr soll bis zu einem vom Krippenausschuss festzulegenden Stichtag erfolgen.
2. Nach Ablauf dieses Stichtages sichtet die Krippenleitung mit dem Krippenausschuss die bis zu dem Stichtag eingegangenen Anmeldungen (reguläre Anmeldungen). Der Krippenausschuss vergibt die Plätze. Es werden jeweils 16 Plätze an Fleckebyer, 3 an Gübyer und 1 an Hummelfelder Kinder vergeben. Sofern eine Gemeinde ihr Plätze - Kontingent von den regulären Anmeldungen nicht ausschöpfen kann (weniger Anmeldungen), können die anderen Gemeinden diese Plätze mit regulären Anmeldungen belegen. Sofern das Angebot an Plätzen nicht ausreicht, wirkt der Beirat an dem Verfahren der Aufnahme mit. Bei der Aufnahme sind die besonderen Sozialstrukturen in der Familie, ein Kindergartenbesuch in den nächsten 12 Monaten sowie das Lebensalter der Kinder zu berücksichtigen. § 12 des Kindertagesstättengesetzes ist zu beachten.
3. Die nach Ablauf des Stichtages eingehenden Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern dann noch generell freie Plätze in der Kinderkrippe vorhanden sind. Für eingehende Anmeldungen nach dem Stichtag besteht kein Anspruch einer Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Plätze.
4. Sofern unter den Anmeldungen (reguläre Anmeldungen und eingehende Anmeldungen nach Ablauf des Stichtags) Aufnahmetermine nach Ablauf von 3 Monaten ab Beginn des jeweiligen Krippenjahres erwünscht werden, sind diese Anmeldungen nachrangig zu berücksichtigen.
5. Den Eltern wird spätestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin eine Zu- bzw. Absage erteilt.
6. Die Kinderkrippengruppen sind nach sinnvollen Strukturen zusammzusetzen, um eine optimale pädagogische Arbeit in der jeweiligen Gruppe zu gewährleisten.
7. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.

§ 5

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als ein Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
3. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
4. Der gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG zu bildende Beirat besteht aus drei Mitgliedern der Elternvertretung, drei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
5. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 KiTaG.

§ 7

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **280,00 €** je Kind (Regelgebühr).
2. Die Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich **150,00 €** je Kind. Diese Gebühr gilt ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
3. Für die Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes gemäß § 3 Abs. 6 ist eine weitere Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **45,00 €** je Kind (zusätzliche Benutzungsgebühr).
4. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 2,65 € pro Essen.
5. Auf Antrag kann die in Abs. 1 bis 4 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden.
6. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kinderkrippenjahr festgesetzt.
7. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 5 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe von den Gebührenscheidern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.
Sämtliche Änderungen, die bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandkraft zu prüfen und ggf.

entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

8. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kinderkrippenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 8

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kinderkrippe gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die zusätzliche Benutzungsgebühr für das Mittagessen gemäß § 7 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
2. Die Zahlungsverpflichtung für die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 besteht auch dann, wenn die Kinderkrippe nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kinderkrippenbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ruhen kann.
3. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Kinderkrippenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
4. Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 10

Soweit durch die Kinderkrippe besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 11

1. Für die Kinderkrippe wird durch die Gemeindevertretung eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Kinderkrippenbesuch führen.

§ 12

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 7 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1

Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs.1 hinaus erforderlich ist, darf der Einrichtungsträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs.3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 15.12.2017

Gemeinde Fleckeby

Schwarzer
Bürgermeisterin